



Neues zum Vertragsrecht im EU-Binnenmarkt



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Mit einem „Grünbuch“ vom 1.7.2010 will die Europäische Kommission den Anstoß geben, ein gemeinsames Europäisches Vertragsrecht zu entwickeln. Dabei reichen die Möglichkeiten von der Schaffung bloßer Mustervertragsklauseln bis hin zur Entwicklung eines neuen gemeinsamen EU Zivilgesetzbuchs, das durch eine Verordnung in allen EU- Mitgliedstaaten installiert werden könnte.

INHALT

- Ausgangslage
- Zielsetzung
- Chancen und zukünftige
- Entwicklung

Ausgangslage

Bekanntlich wird heute in den 27 EU-Mitgliedstaaten im Geschäftsverkehr immer noch auf der Basis der Zivilrechtsgesetzgebung vergangener Jahrzehnte – oder auf der Grundlage jahrhundertalten Fallrechts (z.B. in England) – gearbeitet.

grogen Untergliederung keine weitere Hilfestellung für das tägliche Unternehmensgeschäft und die Geschäftsabschlüsse von Privatpersonen / Verbrauchern mit Unternehmern schaffen. So kommt eine neue Initiative der Europäischen Kommission vom 1. Juli 2010 wie gerufen. Es geht darum, eine gewisse Vereinheitlichung – zumindest in Teilbereichen – zu schaffen, oder, wenn dies nicht möglich ist, so doch zumindest Ansätze zu entwickeln, die das Vertragsrecht als Fundament des Europäischen Binnenmarktes und des kaufmännischen Geschäftsverkehrs von rechtlichen Barrieren befreit und Unsicherheiten bezüglich der anzuwendenden Rechtsregeln weitgehend beseitigt.

Heutige Ordnungen des Vertragsrechts in der EU	
Grundlage von Unternehmensgeschäften wie auch von Verbraucherkäufen ist immer ein Vertrag. Werden Geschäfte EU-weit (grenzüberschreitend) oder auch online im Internet getätigt, sind in 27 EU-Staaten oft völlig voneinander abweichende Rechtsordnungen zu unterscheiden. Hierzu auszugswweise folgende Anmerkungen:	
Deutschland	Das deutsche Recht steht EU-weit recht allein da; die deutschen Unternehmern und Verbrauchern aus BGB und HGB bekannten Rechtsregeln sind in fast allen anderen EU-Staaten unbekannt.
Frankreich	Das französische Recht geht auf das 200 Jahre alte Recht des Code Napoléon zurück und hat in allen west- und südeuropäischen EU-Staaten Nachahmung gefunden.
England	Das englische Recht weicht am stärksten von allen anderen Rechtssystemen ab und ist zudem „Leitbild“ für das weltweite Wirtschaftsrecht, das sich stark am englischen System orientiert.

Behinderungen entstehen dadurch, dass das Zivilrecht aller EU-Staaten oft deutlich voneinander abweicht und sich nur oberflächlich grob in so genannte Rechtskreise rastern lässt: Man spricht dann vom deutschen, romanischen, englischen oder skandinavischen Rechtskreis, kann aber selbst mit dieser

Die Europäische Kommission verwendet für ihre Initiative das klassische Instrument, wenn es um Grundlegendes geht und erst einmal festgestellt werden soll, wie die Ausgangslage aussieht und welche Entwicklungsmöglichkeiten überhaupt vorstellbar sind: mit Hilfe eines so genannten „Grünbuchs“

(Green Paper from the Commission on policy options for progress towards a European Contract Law for consumers and businesses) sollen eine öffentliche Befragung angestoßen und mit ihrer Hilfe wesentliche Fragen geklärt werden. Dieses Verfahren ist bis Ende Januar 2011 angesetzt.

Zielsetzung des Grünbuchs ist es beispielsweise, dass ein polnischer, deutscher oder spanischer Verbraucher bei einem italienischen, finnischen oder französischen Unternehmen online genauso sicher einkaufen kann wie zuhause, oder dass Europas kleine und mittlere Unternehmen ihre Waren und Leistungen Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten anbieten können, ohne die Vertragsrechtssysteme aller anderen 26 EU-Mitgliedstaaten beherrschen zu müssen. Dabei erkennt die Europäische Kommission, dass die europäische Wirtschaft zurzeit eine (Wirtschafts-) Krise durchmacht, sich aber gleichzeitig eine historische Chance bietet, die Kosten grenzübergreifender Geschäfte zu senken und so das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Es sei deshalb nun an der Zeit für einen „Quantensprung“ hin zu einem Europäischen Vertragsrecht, formuliert es die Kommission in ihrer Stellungnahme zum neuen Grünbuch.

Zielsetzung

Die Wirtschaftsbeziehungen von Privatleuten und Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt beruhen auf einer Vielzahl von Verträgen, die unterschiedlichen einzelstaatlichen Vertragsrechtssystemen unterliegen. Immer ist ein Vertrag die Grundlage für ein Geschäft, einen Geschäftsabschluss. Hinderlich ist es dann, wenn im wichtigen Binnenmarkt unterschiedliche Systeme zum Vertragsabschluss, zu Vertragsinhalten, Regelungen zu Leistungsstörungen, Einwendungen und Einreden usw. bestehen. Das Nebeneinander divergierender Systeme kann nicht nur zusätzli-

che Transaktionskosten verursachen, sondern auch die Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Verbraucher gleichermaßen verstärken. Verbraucher wie Unternehmen sehen sich erheblichen Hürden gegenüber, wenn sie die Vorteile des EU-Binnenmarkts nutzen wollen. *Transaktionskosten* (Kosten, die durch die Anpassung der Geschäftsbedingungen, der Geschäftspolitik oder durch Übersetzungen verursacht werden) und *Rechtsunsicherheit* aufgrund des Umgangs mit ausländischem Vertragsrecht erschweren deshalb vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, die 99 % aller Unternehmen in der EU ausmachen, die Expansion im Binnenmarkt.

Möglichkeiten zur Vereinheitlichung des Europäischen Vertragsrechts	
Das „Grünbuch“ der Europäischen Kommission vom 1.7.2010 gibt den Startschuss zu einer neuen Initiative zur Schaffung einheitlicher Rechtsregeln zum Europäischen Vertragsrecht. Alternativen:	
Mustervertragsklauseln	Der einfachste Weg ist die Schaffung von Mustervertragsklauseln, wie man sie beispielsweise schon von den „Incoterms“ der ICC kennt. Sie würden nur gelten, wenn sich Geschäftspartner darauf einigen.
„28. Recht“	Denkbar wäre eine „28. Rechtsordnung“, die neben die nationalen Rechtsordnungen der 27 EU-Staaten tritt, fakultativ anwendbar wäre, aber (wie etwa auch beim UN-Kaufrecht) ausgeschlossen werden dürfte.
Neues, grundsätzlich anzuwendendes Zivilgesetzbuch	Schärfste Form der Neuerung; dies wird nach der Methodik der EU in Form einer Verordnung gemacht, da Verordnungen unmittelbar und in ihrem gesamten Anwendungsbereich grundsätzlich in allen EU-Staaten zu befolgen sind.

Die Europäische Kommission hat deshalb in ihrem am 1. Juli 2010 angenommenen Grünbuch verschiedene Optionen vorgeschlagen, wie das Vertragsrecht in der EU einheitlicher gestaltet werden kann. Dabei reicht das Verfahren

- von einer bloß unverbindlichen Veröffentlichung nicht verbindlicher *Mustervertragsklauseln* im Internet,

die im europäischen Binnenmarkt verwendet werden könnten,

- über einen entweder verbindlichen oder aber nicht verbindlichen *Bezugsrahmen* (Toolbox), auf die die nationalen Gesetzgeber aller 27 Mitgliedstaaten der EU bei der Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften im Interesse der Klarheit und Vereinheitlichung des Vertragsrechts zurückgreifen könnten,
- bis hin zu einer *Empfehlung zum Vertragsrecht*, in der die EU-Mitgliedstaaten dazu aufgefordert würden, ein Europäisches Vertragsrecht in ihre nationalen Rechtsordnungen aufzunehmen. Ein ähnlicher Ansatz wurde in den Vereinigten Staaten mit Erfolg praktiziert, wo mit dem Uniform Commercial Code ein einheitliches Handelsgesetzbuch von fast allen US-Bundesstaaten übernommen wurde.

Der Weg hin zum vereinheitlichten Europäischen Vertragsrecht kann auf unterschiedliche Weise beschritten werden, wobei außer Frage steht, dass ein solches „harmonisiertes“ oder aber „identisches“ Vertragsrecht vom Markt dringend gebraucht wird. Hier gibt es verschiedene Wege, um dieses Ziel – von der etwas einfacheren Harmonisierung, die keine Identität von Rechtsordnungen verlangt), bis hin zur übereinstimmenden Verwendung von Normen (also Identität) – zu erreichen. Das Grünbuch fragt im Rahmen der bis 31.1.2011 laufenden Konsultation hierzu Vorschläge ab. In Frage kommen:

- ein *fakultatives Europäisches Vertragsrecht* (so genannte „28. Regelung“, das zusätzlich neben die bestehenden zivilrechtlichen Normen der 27 EU-Mitgliedstaaten treten würde, etwa vergleichbar mit dem Ansatz, den das UN-Kaufrecht, geschaffen vom UNO-Ausschuss UNCITRAL, ursprünglich einmal vertrat, und für das sich die Verbraucher und Unternehmen frei entscheiden könnten (auch dies ist im UN-Kaufrecht so: nach Art. 6 CISG kann jeder, der den Normen des UN-Kaufrechts unterliegt, diese Normen ganz oder teilweise für seine Vertragsabschlüsse ausschließen). Diese fakultative Regelung würde als Alternative zu den bestehenden einzelstaatlichen Vertragsrechtssystemen der

Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen angeboten. Sie könnte wahlweise nur auf grenzübergreifende oder auch auf innerstaatliche Vertragsverhältnisse Anwendung finden. Sie müsste ein hohes Verbraucherschutzniveau garantieren und die Rechtssicherheit während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleisten.

- Denkbar wäre aber auch eine Harmonisierung des einzelstaatlichen Vertragsrechts im Wege einer *EU-Richtlinie*.
- Der wohl intensivste Einschnitt in die seit 110 Jahren (deutsches BGB) oder 200-jährige (französischer Code Napoléon) bestehende Praxis von Zivilgesetzbüchern wäre ohne Zweifel aber die vollständige Harmonisierung des einzelstaatlichen Vertragsrechts im Wege einer *EU-Verordnung*. Dies würde damit zur Einführung eines kompletten *Europäischen Zivilgesetzbuchs* führen, das *an die Stelle* des vertraglichen Schuldrechts der Mitgliedstaaten träte.

Chancen und zukünftige Entwicklung

Es besteht kein Zweifel daran, dass die völlige Neuschaffung von identischen Kaufrechtsregeln der wohl beste Ansatz wäre, um einen Binnenmarkt mit einem einheitlichen Vertragsrecht zu fördern. Zugleich bedeutet dies aber einen nicht zu unterschätzenden „Kulturchock“: auch wenn man vom „bloß französischen“ Zivilrecht spricht, darf man nicht vergessen, dass der Code Napoléon Nachahmung in gut einem Drittel der Staaten der Welt gefunden hat. Ähnliches gilt für das „englische“ Fallrecht, das sich in den Staaten des alten Empire, der heutigen Welt des Commonwealth, großer Nachahmung erfreut. Die Chancen zur Einführung eines EU-Zivilgesetzbuchs, die wegen einer damit zusammenhängenden völligen Vereinheitlichung der Vertragsrechtsregeln einer Revolution im gesamten Geschäftsleben gleichkäme, weil gerade dieser Bereich in den EU-Staaten stark voneinander abweicht, sind damit wahrscheinlich von vornherein eingegrenzt, wenn auch nicht von vornherein chancenlos. Immerhin bedeutet das Wort „Grünbuch“ ja noch nicht, dass es sofort losginge mit der Verpflichtung aller 27 Mitgliedstaaten,

neue Rechtsregeln zu befolgen. Aber es ist ein Zeichen, dass etwas in diese Richtung geschieht.

Untermauert werden die Chancen der zukünftigen Entwicklung hin zu einem einheitlichen Europäischen Zivilrecht durch die jüngsten Ereignisse, die es in der EU dazu gab. So geht die Kommission im Rahmen ihrer Strategie *Europa 2020*, die der Kommissionspräsident am 3. März 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt hatte (IP/10/225), alle wichtigen Engpässe im Binnenmarkt an, die die wirtschaftliche Erholung behindern könnten. Gearbeitet wird an *harmonisierten Regeln für Verbraucherverträge*, EU-weiten *Mustervertragsklauseln* und an einem *fakultativen Europäischen Vertragsrecht*. Die Ausarbeitung eines fakultativen Vertragsrechtsinstruments gehört auch zu den wichtigsten Vorhaben der *Digitalen Agenda für Europa*, die am 19. Mai 2010 vorgestellt wurde.

Das Europäische Parlament befürwortete ein solches Vertragsrechtsinstrument in seiner EntschlieÙung vom 25. November 2009. Auch der frühere Binnenmarkt- und Wettbewerbskommissar Monti strich in seinem Binnenmarkt-Bericht vom 9. Mai 2010 die Vorteile eines optionalen „28. Vertragsrechtssystems“ für Verbraucher und Unternehmen heraus.

Am 12. Mai 2010 berief die Kommission die erste Sitzung einer neuen Expertengruppe ein, die den Auftrag hat, aus dem *Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen* (erster Entwurf eines Europäischen Vertragsrechts) ein einfaches, benutzerfreundliches Instrument zu machen, das auf die Bedürfnisse der Verbraucher und die realen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zugeschnitten ist (IP/10/595). Die Expertengruppe, der Juristen aus Lehre und Praxis aus ganz Europa angehören, trifft sich zurzeit einmal im Monat in

Brüssel. Die öffentliche Konsultation, die am 1.7.2010 begann, soll dazu beitragen, dass sich die Gruppe mit den wichtigsten vertragsrechtlichen Problemen auseinandersetzt, mit denen Verbraucher und Unternehmen konfrontiert sind. Es bleibt abzuwarten, ob es zum ganz großen Wurf eines neuen Einheitlichen Europäischen Zivilrechts kommt; deutlich einfacher umsetzbar dürfte zumindest die Schaffung eines *fakultativen „28. Rechts“* sein.

Quellen

- „Grünbuch – Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen:
- http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/news_consulting_public_en.htm
- http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/redoing/index_de.htm



Beendigung des Versandverfahrens beim „Zugelassenen Empfänger“

FG Hamburg zu Fragen im Zusammenhang mit dem „Status eines zugelassenen Empfängers“ im Rahmen des gVV unter NCTS/ATLAS.



Von Hans-J. Kampf, FH Bund – FB Finanzen, Münster

Das FG Hamburg hatte sich kürzlich mit der Beendigung von gemeinschaftlichen Versandverfahren/T1 bei einem Zugelassenen Empfänger auseinandersetzen. Dabei ging es vor allem um Fragen im Zusammenhang mit den Pflichten des Zugelassenen

Empfängers bei und nach Übernahme der Waren vom Hauptverpflichteten, Art. 96 Abs. 1 ZK, Art. 406 Abs. 2 ZK-DVO. Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt

Die Klägerin (Kl.), ein Logistikdienstleister, hatte kraft Bewilligung des HZA den Status eines Zugelassenen Empfängers (ZE) als Vereinfachung im gemeinschaftlichen Versandverfahren inne. In der Bewilligung wurde sie wegen des anzuwendenden Verfahrens auf die Beachtung der Verfahrensanweisung ATLAS hingewiesen.

Am 2. und 3.7.2008 wurden namens der Kl. als Hauptverpflichtete (HV) fünf externe gemeinschaftliche Versandverfahren T1 zur Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren aus China eröffnet. Die Zollverwaltung räumte der Kl. nach Registratur der Verfahren unter Vergabe von Movement Reference Numbers (MRN) und Ausstellung der Versandbegleitdokumente (VBD) Wiedergestellungsfristen bis zum 7.7., 8.7. bzw.

10.7.2008 bei der Bestimmungsstelle ein.

Bereits am 2.7. bzw. 3.7.2008 trafen die Waren an einem in der ZE-Bewilligung genannten Übergabeort der Kl. in ihrer Funktion als ZE ein und wurden der Bestimmungsstelle unmittelbar angezeigt. Der Kl. wurden für alle fünf Sendungen in automatisierter Form Entladeerlaubnisse mit den Daten der Versandanmeldungen aus den Vorab-Auskunftsanzeigen übermittelt.

Am 7.7.2008 übersandte die Kl. Der Bestimmungsstelle die fünf Entladekommentare, woraufhin sie im automatisierten Verfahren fünf Verwahrungsmittelungen erhielt, in denen der 28.7.2008 als Fristende für den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung der Waren aller fünf Sendungen festgesetzt war.